

Universitätsprofessor Dr. Gerhard Merk, Siegen

<http://www.uni-siegen.de/fb5/merk>

*very important for politicians
of to day and those to come*

special attention !

but alas: paper does not blush

VERBOT DER BEHINDERUNG DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

gemäss Artikel 130 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union
(AEUV; Lissabon-Vertrag 2009)

(zuvor: Artikel 108 Amsterdamer Vertrag [1997] und Nizza-Vertrag [2001];
Artikel 107 Maastricht-Vertrag [1992])

Die (farbigen) Zahlen sind *nicht* im Vertragstext, sondern hier zur Verdeutlichung eingefügt.

"Bei der Wahrnehmung der ihnen durch diesen Vertrag und die Satzung des ESZB übertragenen Befugnisse, Aufgaben und Pflichten darf weder – ① die EZB noch – ② eine nationale Zentralbank noch – ③ ein Mitglied ihrer Beschlussorgane Weisungen von – ① Organen oder Einrichtungen der Gemeinschaft, – ② Regierungen der Mitgliedstaaten oder – ③ anderen Stellen – ① einholen oder – ② entgegennehmen.

Die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft sowie die Regierungen der Mitgliedstaaten verpflichten sich, diesen Grundsatz zu beachten und nicht zu versuchen, die Mitglieder der Beschlussorgane der EZB oder der nationalen Zentralbanken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beeinflussen."

☞ Never trust anybody not of sound religion! For he that is false to God can never be true to man

(Johann Wolfgang Goethe, German poet, philosopher, and statesman)